

Vorbemerkung.

Dass die Ausgabe der *Lex Baiuvariorum*, wie sie Merkel mit unendlichem Fleiss und bewundernswerter Sorgfalt im dritten Bande der *Leges* in der Folio-Ausgabe der *Monumenta Germaniae* besorgt hat, heute nicht mehr befriedigt, und dass so auch für dieses Gesetzeswerk eine Neuauflage verlangt wird, ist aus mannigfaltigen Rücksichten nur zu sehr begründet. Innere und äussere Gründe sprechen da mit einer fast zwingenden Notwendigkeit.

Merkel ist s. Z. von der jetzt im allgemeinen aufgegebenen Annahme ausgegangen, dass die *lex Baiuvariorum* eine mehrfache Redaktion erfahren hat, und so unterscheidet er auch drei verschiedene Formen des Textes. Es läge sehr nahe, anzunehmen, dass die drei verschiedenen Texte, die er zum Abdrucke bringt, diesen drei verschiedenen Redaktionen entsprechen. Wer aber in dieser Annahme an die Merckelsche Ausgabe herantritt, erlebt sogleich eine Enttäuschung. Wie die Tabelle auf S. 232 f. zeigt, hat die Scheidung der drei Texte in seiner Ausgabe mit den Redaktionen nicht das geringste zu tun. Der Text II ist auf Grund zweier Hss., welche nur eine von den übrigen abweichende Kapitelfolge aufweisen, nicht ohne Willkür gebildet; Text I und III stimmen bis auf nicht zu bedeutende Varianten in Orthographie und Formenbildung im allgemeinen überein. Nur zur bequemeren Unterbringung der Varianten sind diese Texte auseinandergehalten; aber auch die sachlichen Anmerkungen sind auf Text I und III verteilt. Was daran — ich vermag es freilich nicht einzusehen — für den Herausgeber an Bequemlichkeit gewonnen gewesen sein mag, für die Benutzung ist dadurch eine sehr empfindliche Unbequemlichkeit geschaffen, ganz wesentlich noch gesteigert durch das 'monumentale' Format der Folioausgabe. So erscheint aus diesen Rücksichten eine Neuauflage in der Quartserie mit dem ganzen Variantenapparat wohl gerechtfertigt, wenn auch die dafür notwendige Mühe vielleicht nicht im rechten Verhältnisse steht zu dem wissenschaftlichen Gewinn, und